

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Abwicklung des Ticket Restaurant Menü-Scheck System

(Stand 14. 12.2009)

1. Gegenstand des Ticket Restaurant Menü-Scheck Systems

Accor Services (nachfolgend AS genannt) gibt im Auftrag seiner Kunden (Unternehmen) Ticket Restaurant Menü-Schecks zur arbeitstäglichen Verpflegung an deren Mitarbeiter aus. Diese sind berechtigt, mit den Menü-Schecks die Einnahme von Mahlzeiten sowie den Erwerb von Lebensmitteln in allen Restaurants, Lebensmittelgeschäften und ähnlichen Unternehmen zu bezahlen, die sich dem Ticket Restaurant Menü-Scheck System angeschlossen haben (Servicepartner). Eine Erstattung der eingelösten Menü-Schecks an den Servicepartner erfolgt nach Vorlage durch AS im Auftrag des Kunden.

2. Pflichten des Servicepartners

Der Servicepartner verpflichtet sich, gegen Inzahlungnahme von Menü-Schecks Mahlzeiten und Lebensmittel für die arbeitstägliche Verpflegung abzugeben. Ferner bringt er mit Beginn und für die Dauer der Vereinbarung den Ticket Restaurant-Aufkleber von außen gut sichtbar und leserlich an der Innenseite der Eingangstür(en) an.

3. Einreichung von Menü-Schecks bei Accor Services

Die Menü-Schecks sind bei der AS Zentrale (Hanns-Schwindt-Str. 2, 80802 München) zur Einlösung einzureichen und vor Absendung auf der Rückseite mit einem Firmenstempel zu versehen.

Zur eigenen Sicherheit verpflichtet sich der Servicepartner, die Versendung der Menü-Schecks an AS per Botendienst oder Einschreiben vorzunehmen. AS haftet nicht für Schäden (Verlust, Diebstahl, Beschädigung etc.), die vor dem Eingang der Menü-Schecks bei AS entstanden sind.

Ferner ist der Servicepartner verpflichtet, die Menü-Schecks wegen der elektronischen Belegung sorgfältig zu behandeln. So ist eine Beschädigung - insbesondere der EDV-Zeile - durch Klammern (Heft- und Büroklammern), Heften, Kleben, Schneiden usw. auszuschließen. Eingereichte Menü-Schecks, welche aufgrund o.g. Beschädigungen nicht elektronisch lesbar sind, müssen durch AS manuell erfasst werden. Der entsprechende Mehraufwand ist von dem Servicepartner zu tragen. Aufgrund der damit einhergehenden Verzögerung verlängert sich die Zahlungsfrist seitens AS entsprechend.

4. Aufrechnung

Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Servicepartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von AS unbestritten sind.

5. Pflichten von AS

AS verpflichtet sich gegenüber dem Servicepartner, gültige (weder gefälschte noch abgelaufene, siehe Punkt 5) mit Firmenstempel des Servicepartners versehene **Menü-Schecks innerhalb von 14 Arbeitstagen zu erstatten**. Eine Erstattung erfolgt per Banküberweisung auf das vom Servicepartner angegebene Bankkonto.

6. Gültige Menü-Schecks

Der Servicepartner verpflichtet sich, nur gültige (weder gefälschte noch abgelaufene) **Menü-Schecks anzunehmen** und diese anhand der jeweils aktuellen Sicherheitsmerkmale auf Ihre Echtheit zu überprüfen. Gefälschte Menü-Schecks sind von einer Erstattung an den Servicepartner ausgenommen. Es dürfen nur Menü-Schecks aus Deutschland angenommen werden. **Ausländische Menü-Schecks können aus steuerrechtlichen Gründen nicht erstattet werden!**

Die Gültigkeit ergibt sich ferner aus dem aufgedruckten Datum auf dem Menü-Scheck (Bsp.: 31/12/2009). Menü-Schecks können bis Ende März (Bsp.: Bis 31/03/2010 für Menü-Schecks mit Gültigkeitsdatum 31/12/2009) des Folgejahres zur Erstattung bei AS eingereicht werden. Nach diesem Datum erfolgt keine Erstattung abgelaufener Menü-Schecks. Hierbei ist das Datum des Poststempels maßgebend.

7. Beachtung steuerrechtlicher und sonstiger rechtlicher Bestimmungen

Der Servicepartner verpflichtet sich, die mit der Abgabe von Mahlzeiten verbundenen, steuerrechtlichen Vorschriften (insbesondere §§ 8, 40 EStG i. V. m. R 8.1 und R 40.2 LStR) zu beachten. Hierbei handelt es sich insbesondere um nachfolgende Bestimmungen:

- Menü-Schecks dürfen nur für den Bezug von Mahlzeiten in Zahlung genommen werden. Zu den Mahlzeiten gehören alle Speisen und Lebensmittel, die üblicherweise der Ernährung dienen und zum Verzehr während der Arbeitszeit oder in den

Essenpausen geeignet sind, einschließlich der dazu üblichen Getränke. Zum Verzehr nicht geeignet sind insbesondere Spirituosen und Tabakwaren.

- Pro Arbeitstag darf nur 1 Menü-Scheck pro Person angenommen werden.
- Die Annahme von Menü-Schecks ist nur an Arbeitstagen gestattet.
- Kein Umtausch gegen Bargeld.

Der Servicepartner übernimmt die Verpflichtung, die vorstehenden steuerrechtlichen Bestimmungen zu beachten, nicht nur gegenüber AS, sondern auch gegenüber den Unternehmen, an deren Arbeitnehmer Mahlzeiten und Lebensmittel abgegeben werden. Ferner erklärt der Restaurantinhaber ausdrücklich, dass er nach dem Gaststättengesetz berechtigt ist, Mahlzeiten zu verabreichen.

Alle in diesem Zusammenhang an den Servicepartner übermittelten Informationen sind allgemeiner Art und stellen keine Steuerberatung dar, die nach § 3 StBerG insbesondere Steuerberatern oder Rechtsanwälten vorbehalten ist.

8. Haftung

(1) Ansprüche gegen AS auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, AS oder den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von AS ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

(2) Die Haftungsfreizeichnung des vorangehenden § 7 (1) gilt nicht, wenn der Schadensersatzanspruch aus der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht resultiert. Vertragswesentliche Pflichten sind insbesondere solche, durch deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet wird. Sofern eine vertragswesentliche Pflicht leicht fahrlässig verletzt wurde, ist die Ersatzpflicht auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt.

(3) Unberührt bleibt die Haftung bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Mitteilungspflicht des Servicepartners

Der Servicepartner verpflichtet sich, jede Änderung (Inhaber, Bankkonto, Adresse etc.) mindestens 10 Arbeitstage vor Einreichung der nächsten Menü-Scheck-Abrechnung an AS per Post oder Fax bekannt zu geben. Es gilt das Datum des Poststempels oder des Versandes (Fax). AS übernimmt keine Haftung für Fehler (z.B. Überweisung auf ein falsches Konto), welche auf eine verspätete Bekanntgabe von Änderungen durch den Servicepartner zurückzuführen sind.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.

11. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.